



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ~~in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860)~~ und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) ~~in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21), jeweils in der derzeit gültigen Fassung~~, hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am ~~22.12.1994~~ 05.10.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwäbisch Gmünd wird ab dem 1. Januar 1995 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Entwässerungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der vorgenannten Entwässerungssatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Dem Eigenbetrieb obliegt auch die Verwertung und Beseitigung des Klärschlammes.
- (3) ~~Er~~ Der Eigenbetrieb kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken oder Bereichen benachbarter Gemeinden zu beseitigen.
- (4) ~~Er~~ Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde~~n~~ und ihn wirtschaftlich berührende~~n~~ Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd“.

§ 3 Stammkapital, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs basiert auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 4 ~~Verwaltungsorgane~~ Organe des Eigenbetriebes

~~Verwaltungsorgane~~ Organe des Eigenbetriebes ~~Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd~~ sind

1. der Gemeinderat,
2. der Betriebsausschuss für Stadtentwässerung,
3. der Oberbürgermeister, ~~und~~
4. die Betriebsleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
2. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes,
3. Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 S. 1 GemO bei ~~leitenden Beamten und Angestellten des Eigenbetriebes (Betriebsleitung und stellvertretende Betriebsleitung)~~ der Besetzung der Betriebsleitung und der stellvertretenden Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
4. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb oder dessen Aufgaben betreffen, insbesondere die Festsetzung der ~~Entwässerungs~~ Abwassergebühren,
5. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
- ~~6. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,~~
6. ~~7.~~ die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. ~~8.~~ die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen; die Verpflichtung zur Übernahme der Abwässer anderer Gemeinden,
8. ~~9.~~ die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
9. ~~10.~~ die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich- rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist oder bei denen er Mitglied ist, soweit nicht der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter des Gemeinderates vertretungsberechtigt ist,
10. ~~11.~~ die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt,
11. ~~die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen, soweit der Gemeinderat nicht im Wirtschaftsplan die Zuständigkeit auf die Betriebsleitung übertragen hat,~~
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall ~~375.000 €~~ 500.000 € übersteigt,
13. den Verzicht auf ~~fällige Ansprüche des Eigenbetriebes oder die Niederschlagung solcher Ansprüche~~, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes, wenn der ~~Anspruch Betrag~~ im Einzelfall ~~37.500 €~~ 50.000 € übersteigt,

14. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert den Betrag von ~~75.000-€~~ **150.000 €** übersteigt, oder der Rechtsstreit erkennbar grundsätzliche Bedeutung hat, entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, wobei anstelle des Streit- oder Geschäftswertes der Wert des Nachgebens tritt,
15. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
16. den Erwerb, die Veräußerung, **den Tausch** und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall ~~375.000-€~~ **500.000 €** übersteigt,
17. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Aufwand ~~375.000-€~~ **500.000 €** übersteigt,
18. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme ~~375.000-€~~ **500.000 €** übersteigt,
19. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn die Mehrausgaben für das einzelne Vorhaben mehr als ~~125.000-€~~ **250.000 €** betragen,
20. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln nach § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz,
21. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
22. die Entlastung der Betriebsleitung.

~~§ 6 Betriebsausschuss~~

~~Der Eigenbetrieb hat einen beschließenden Betriebsausschuss.~~

~~Die Funktion des Betriebsausschusses der Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd nimmt der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schwäbisch Gmünd wahr. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Sitzungsvorlagen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.~~

~~§ 6 7 Aufgaben des Betriebsausschusses für Stadtentwässerung~~

- (1) Der ~~Betriebsausschuss~~ durch die Hauptsatzung der Stadt gebildete beschließende **Betriebsausschuss für Stadtentwässerung** berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über

1. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regelungen für Leistungen und allgemeiner Sätze oder Tarife für privatrechtliche Entgelte, soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden
2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan
3. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn die Mehrausgaben für das einzelne Vorhaben mehr als ~~15.000 €~~ 30.000 € und bis zu ~~125.000 €~~ 250.000 € betragen
4. den Erwerb, die Veräußerung, **den Tausch** und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in Höhe von mehr als ~~60.000 €~~ 120.000 € und bis ~~375.000 €~~ 500.000 € im Einzelfall
5. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von diesen Sicherheiten bis zum Betrag oder Wert von ~~375.000 €~~ 500.000 € im Einzelfall
6. Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, ~~die im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen sind~~, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall ~~7.500 €~~ 12.000 €, jedoch nicht ~~25.000 €~~ 50.000 € übersteigt
7. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes in Höhe von mehr als ~~60.000 €~~ 120.000 € bis ~~375.000 €~~ 500.000 € im Einzelfall
8. den Verzicht auf ~~fällige~~-Ansprüche ~~des Eigenbetriebes~~, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes, wenn der Betrag im Einzelfall ~~7.500 €~~ 12.000 €, jedoch nicht ~~37.500 €~~ 50.000 € übersteigt
9. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt
10. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter
11. Verträge über die Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke sowie sonstigen Vermögens mit einem jährlichen Wert- oder Pachtwert von mehr als ~~60.000 €~~ 120.000 € im Einzelfall
12. Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert oder Geschäftswert im Betrag von ~~30.000 €~~ 60.000 € bis ~~75.000 €~~ 150.000 €. Entsprechendes gilt für den Abschluss gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche, wobei anstelle des Streit- oder Geschäftswertes der Wert des Nachgebens tritt
- ~~13. Darlehenshingaben bis zum Betrag von 375.000 € im Einzelfall~~
13. die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Betriebsleitung.

- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit eines Mitgliedes beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (4) Ein ~~Drittel der Viertel~~ **aller** Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 7 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach Gesetz oder Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses fallen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des an sich zuständigen Gremiums. Die Entscheidung und die Gründe für die Eilbedürftigkeit sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister ~~ist berechtigt, kann~~ der Betriebsleitung Weisungen ~~zu~~ erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben ~~des~~ **Eigenbetriebes** Stadtentwässerung zu sichern; ~~und~~ Missstände zu beseitigen. ~~oder zu verhüten.~~
- (3) Der Oberbürgermeister ~~ist verpflichtet, muss~~ ~~an~~ **zu**ordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; ~~Er kann in gleicher Weise einschreiten dies anordnen~~, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) Hält die Betriebsleitung die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters für nachteilig oder die Aufhebung einer von ihr getroffenen Entscheidung für nicht gerechtfertigt, so hat sie ~~dem~~ **an** Oberbürgermeister darüber zu ~~be~~unterrachten. Der Oberbürgermeister führt sodann die Entscheidung ~~durch des~~ **an** Betriebsausschusses ~~es~~ herbei.

§ 8 9 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes werden zwei gleichberechtigte Betriebsleiter bestellt.
- (2) Kaufmännischer Betriebsleiter ist der jeweilige ~~Fachbeamte~~ **Fachbedienstete** für das Finanzwesen; technischer Betriebsleiter ist der jeweilige Leiter des Tiefbauamtes.
- (3) ~~Die Bestellung der Betriebsleitung und deren Stellvertretungen erfolgt durch den Gemeinderat (§ 5 Nr. 3).~~
- (4) ~~(3)~~ Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

- (5) ~~(4)~~ Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb Stadtentwässerung soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Entscheidung über Vorhaben des Vermögensplanes, soweit nicht nach den §§ 5 und 7 der Satzung der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss dafür zuständig sind, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Kanalnetzerweiterungen ~~soweit hierfür nicht der Betriebsausschuss zuständig ist~~ und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie der Abschluss von Werkverträgen und besondere Entsorgungsvereinbarungen. Der Abschluss von Verträgen mit Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten) erfolgt ~~im Wege der Amtshilfe~~ durch das ~~Liegenschaftsamt~~ Amt für Stadtentwicklung.

- (6) ~~(2)~~ Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd verantwortlich.
- (7) ~~In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats und des Betriebsausschusses mit. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Sitzungsvorlagen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.~~
- (8) ~~(3)~~ Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (9) (4) Die Betriebsleitung hat ~~ihre zuständigen Beigeordneten~~, den Oberbürgermeister ~~und~~, den Betriebsausschuss ~~und den Gemeinderat~~ über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn
- a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (10) ~~(5)~~ Die Betriebsleitung ist für die in den Fällen des § 7 6 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten zuständig, soweit sie unter dem Wertbereich des Betriebsausschusses liegen.
- (11) (6) Die Betriebsleitung soll zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadt in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist.
- (12) ~~(7)~~ Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Schwäbisch Gmünd im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (13) (8) Der Oberbürgermeister legt die den beiden Betriebsleitern und deren Stellvertretern jeweils zukommenden Aufgaben ~~mit der Vertretungsbefugnis der einzelnen Bediensteten~~

~~des Eigenbetriebes~~ in einer Geschäftsordnung fest, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf (§ ~~7 Ziffer 13~~ 6 Abs. 2 Nr. 13).

§ 9 11 Personalangelegenheiten

Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten ist der Oberbürgermeister.

§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes

~~(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt sind die Mitglieder der Betriebsleitung grundsätzlich gemeinschaftlich gemeinsam; Abweichungen hiervon regelt die Geschäftsordnung.~~

~~(2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte Beschäftigte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.~~

~~(3) Für Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO gilt grundsätzlich § 54 GemO. werden von den Mitgliedern der Betriebsleitung, in deren Abwesenheit von deren Stellvertretern, gemeinsam unterzeichnet.~~

~~(4) Die Betriebsleiter unterzeichnen mit dem Zusatz „Stadtentwässerung Schwäbisch Gmünd“.~~

§ 10 13 Wirtschaftsjahr

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 11 14 Rechnungsprüfung

~~Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung gemäß § 111 GemO werden dem Rechnungsprüfungsamt folgende weitere Aufgaben übertragen:~~

~~1. die Prüfung der Vergaben~~

~~2. die Prüfung der Wirtschaftsführung~~

~~3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge des Eigenbetriebes gemäß § 112 Abs. 2 GemO~~

Gesetzlich vorgeschrieben ist gemäß §§ 111 Abs. 1 und 112 Abs. 1 GemO die Prüfung der Jahresabschlüsse, die laufende Prüfung der Kassenvorgänge sowie die Kassenüberwachung, insbesondere die Kassenprüfung.

Daneben werden dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 112 Abs. 2 GemO folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. Die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens
2. Die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit des Betriebes

§ 12 15 Sonderkasse

~~Die Kassengeschäfte für die Sonderkasse des Eigenbetriebes werden hinsichtlich der Zeitbuchungen von der Stadtkasse durchgeführt. Das Nähere bestimmt die Dienstordnung.~~
Die Kassengeschäfte im Sinne von § 1 GemKVO werden für die Sonderkasse des Eigenbetriebes von der Stadtkasse (Einheitskasse) geführt. Ausgenommen werden hiervon, gemäß § 1 Abs. 2 GemKVO, die Buchführungsgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemKVO.

§ 15 a Währungsumstellung

~~Ab 01.01.2002 treten anstelle der in den vorgenannten Bestimmungen enthaltenen DM-Beträge EURO-Beträge im Verhältnis von 2:1 (ausgenommen Stammkapital).~~

§ 13 16 Inkrafttreten

~~Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1995 in Kraft.~~ Die Satzung tritt mit am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 22.12.1994 ~~mit Änderung~~ tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ausfertigt
Schwäbisch Gmünd, den

.....

Richard Arnold
Oberbürgermeister